

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der MAXFIVE GmbH für den Event & Promotion**

1. Geltungsbereich und Anwendbarkeit

- 1.1. Diese gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MAXFIVE GmbH (kurz MAXFIVE) – im Folgenden “AGB” genannt - gelten für
 - den Eventbereich, insbesondere Beratung, Konzeptionierung, Planung, Durchführung und Nachbearbeitung sowie die Vermietung und/oder den Verkauf von Waren und Geräten, die Erstellung von Konzepten und/oder Foto- und Videoaufnahmen sowie
 - den Promotionbereich, insbesondere die Beratung, Konzeptionierung, Planung, Durchführung und Nachbearbeitung von Verkostungen (1 Tag) und/oder Samplings (1/2 Tag) und/oder den Verkauf von Waren und Geräten, die Erstellung von Konzepten und/oder Foto- und Videoaufnahmen.
- 1.2. Der KUNDE und MAXFIVE schließen Verträge nur zu diesen AGB ab, deren Anwendbarkeit der KUNDE mit Auftragserteilung anerkennt und sie sind für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Rechtsbeziehung der Vertragsparteien verbindlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von den AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden nicht anerkannt. Eine stillschweigende Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KUNDEN ist ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Umfang der Leistungen / Stellvertretung

- 2.1. Der konkrete Leistungsumfang (Inhalt, Teilnehmer, Honorar) wird gesondert zwischen dem KUNDEN und MAXFIVE vertraglich geregelt (z.B. mittels Angebot). Der konkrete Auftrag kommt durch beidseitige Unterzeichnung des Angebotes bzw. schriftliche Bestätigung dieses zustande., bis dahin sind Angebote seitens MAXFIVE kostenfrei, freibleibend und unverbindlich.
Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Bestätigung (E-Mail ausreichend) durch MAXFIVE.
- 2.2. MAXFIVE ist berechtigt, die ihr obliegenden Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Sofern der KUNDE keine schriftliche Anforderung trifft, ist MAXFIVE hinsichtlich der Art der Durchführung des Leistungsumfanges frei. MAXFIVE ist insbesondere berechtigt, die vereinbarten Leistungen in zumutbarer Weise für den KUNDEN zu ändern (z.B. beim kurzfristigen Ausfall von Personal, technischen Geräten etc.) soweit dadurch der Wert der Leistungen nicht zum Nachteil des KUNDEN geändert wird. Verzögert sich die Lieferung/Leistung von MAXFIVE aus Gründen, die MAXFIVE nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, gelten die Stornobedingungen gemäß Punkt 6.2.
- 2.3. Der KUNDE sorgt dafür, dass die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere sicherheitstechnische Bewilligungen, Stromanschlüsse, behördliche Genehmigungen usw., sowie die notwendigen Informationen und Unterlagen, die für die Erfüllung des Leistungsumfanges erforderlich sind, MAXFIVE rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Der KUNDE ist verpflichtet sicherzustellen, dass sämtliche Bewilligungen vorliegen und Auflagen erfüllt werden. Dazu zählen insbesondere Anmeldungen und Gebühren (z.B. Verwertungsgesellschaft AKM, GIS, usw.). Der KUNDE wird MAXFIVE zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Der KUNDE wird MAXFIVE von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

- 2.4. Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) oder Personen (z.B. Modelle) hat der KUNDE zu sorgen.
- 2.5. Der KUNDE garantiert gegenüber MAXFIVE, dass die abzubildenden Gegenstände oder Personen keinerlei Rechte Dritter verletzen und verpflichtet sich MAXFIVE völlig schad- und klaglos zu halten und verschuldensunabhängig von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die wegen tatsächlicher oder behaupteter Immaterialgüterrechtsverletzungen (insbesondere Patentrechts-, Gebrauchsmusterrechts-, Markenrechts- und Geschmacksmusterrechtsverletzung) und/oder wegen tatsächlich oder behaupteter Verstöße gegen das UWG wegen unlauterer Nachahmung und/oder gezielter Behinderung und/oder Verwechslungsgefahr und/oder Irrtümer entstehen.
- 2.6. Sollte MAXFIVE mit der elektronischen Bearbeitung fremder Foto- und Videoaufnahmen beauftragt werden, so gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 2.4. und 2.5. analog.
- 2.7. MAXFIVE garantiert die Zustimmung von Berechtigten (Urheber, abgebildeten Personen, etc.) nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage und nur im Rahmen der vertraglichen Verwendungszwecke.
- 2.8. Allfällige Stromkosten gehen bei Events und/oder Samplings und/oder Verkostungen zu Lasten des KUNDEN.
- 2.9. Der KUNDE ist verpflichtet, sich gegen alle versicherbaren Risiken, für die er nach diesen Bedingungen MAXFIVE einzustehen hat, zu versichern. Der Abschluss von Versicherungen seitens MAXFIVE erfolgt nur aufgrund besonderer Verabredung und auf Kosten des KUNDEN.

3. Eigentums- & Urheberrechtliche Bestimmungen

- 3.1. MAXFIVE ist Eigentümer von Immaterialgüterrechten. Unter Immaterialgüterrechten im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Markenrechte (z.B. die Marke "MAXFIVE usw.), Internet-Domains, und die verkehrsbekannte Ausstattung zu verstehen, ferner solche Bezeichnungen, grafische Gestaltungen und/oder Ausstattungen, welche eine derartige Marke, Bezeichnung, grafische Gestaltung oder Ausstattung beinhalten.
- 3.2. Der KUNDE ist nicht berechtigt, diese Immaterialgüterrechte, zu welchem Zwecke auch immer, ohne vorherige Zustimmung von MAXFIVE, zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben und verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb und außerhalb Österreichs keinerlei Schutzrechte (z.B. Marken), Internet-Domains oder Firmen, die mit den Immaterialgüterrechten ganz oder teilweise ident oder ihnen ähnlich sind, zu registrieren, durch Dritte registrieren zu lassen, geltend zu machen oder durch Dritte geltend machen zu lassen. Sollte der KUNDE gegen diese Bestimmung verstoßen, so hat MAXFIVE unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche jedenfalls Anspruch auf unentgeltliche Übertragung sämtlicher Rechte. Ferner ist MAXFIVE in diesem Fall zur vorzeitigen Auflösung mit sofortiger Wirkung berechtigt.
- 3.3. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte (§§ 1 Abs.1, 73 ff UrhG) sowie sämtliche von MAXFIVE übermittelte Ideen, Konzepte und Präsentationsunterlagen, stehen dem Urheber bzw. MAXFIVE zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der KUNDE erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkungen etc.). Im Zweifel ist der im Leistungsumfang angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der KUNDE nur so viel Rechte, wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Leistungsumfang) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des KUNDEN und nicht für Werbezwecke als erteilt.
- 3.4. Der KUNDE ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinne des WURA

(Welturheberrechtsabkommen) unmittelbar, deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, und diesem eindeutig zuordenbar wie folgt anzubringen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anders vereinbart ist:

z.B. bei Foto- und Videoaufnahme: © ... Name/Firma/Künstlername des Fotografen; Ort und, sofern veröffentlicht, Jahreszahl der ersten Veröffentlichung.

- 3.5. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung von MAXFIVE nicht mit einer Herstellerbezeichnung versehen ist. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinne des § 74 Abs. 3 UrhG. Ist z.B. die Fotoaufnahme auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.
- 3.6. MAXFIVE ist berechtigt, die Leistung von MAXFIVE in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit einer Herstellerbezeichnung zu versehen. Der KUNDE ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Drucker etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel (Lithos, Platten etc.) bzw. bei der Anfertigung von Kopien digitaler Fotoaufnahmen.
- 3.7. Der KUNDE ist verpflichtet digitale Leistungen, insbesondere Fotoaufnahmen so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und der Urheber der Fotos klar und eindeutig identifizierbar ist.
- 3.8. Jede Veränderung der Leistungen von MAXFIVE bedarf der schriftlichen Zustimmung von MAXFIVE. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderungen nach dem, MAXFIVE bekannten, Vertragszweck erforderlich sind.
- 3.9. Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung/Namensnennung erfolgt. Im Falle einer Ablehnung durch den KUNDEN gehen keine Nutzungsrechte an den KUNDEN über.
- 3.10. Das Eigentumsrecht an den Leistungen von MAXFIVE (analog und/oder digital) steht MAXFIVE zu.
- 3.11. Ein Recht auf Übergabe digitaler Leistungen besteht nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen – nur eine Auswahl und nicht sämtliche, vom Urheber bzw. MAXFIVE hergestellte digitale Leistungen. Jedenfalls gilt die Nutzungsbewilligung nur gemäß dem konkreten Leistungsumfangen als erteilt.
- 3.12. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von Leistungen von MAXFIVE in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven, im Internet oder in Intranets, welche nicht für den internen Gebrauch des KUNDEN bestimmt sind, auf Diskette, CD-Rom, oder ähnlichen Datenträgern ist nur auf Grund von einer besonderen Vereinbarung zwischen MAXFIVE und dem KUNDEN gestattet. Das Recht auf eine Sicherheitskopie bleibt hiervon unberührt.
- 3.13. MAXFIVE kann die Leistungen von MAXFIVE zum Zweck der Vertragserfüllung archivieren. Im Fall des Verlustes oder der Beschädigung stehen dem KUNDEN keinerlei Ansprüche zu.
- 3.14. MAXFIVE behält sich das Recht vor, im Falle einer widerrechtlichen Nutzung von Leistungen von MAXFIVE durch den KUNDEN einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von EUR 10.000.- geltend zu machen. MAXFIVE ist berechtigt, einen etwaigen diesen Betrag übersteigenden tatsächlichen Schaden entsprechend den gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen geltend zu machen.

4. Haftungsausschluss (Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz)

- 4.1. MAXFIVE leistet, sofern gesetzlich zulässig, keine Gewähr für Mängel. Im Falle der Mangelhaftigkeit müssen alle Beanstandungen längstens innerhalb von 5 Werktagen, nach Leistungserbringung von MAXFIVE, schriftlich unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen, ansonsten gilt die Leistung als

genehmigt. Für unerhebliche Mängel haftet MAXFIVE nie. MAXFIVE steht das Wahlrecht Verbesserung oder Austausch bzw. Wandlung oder Preisminderung zu.

- 4.2. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der KUNDE weist nach, dass der Fehler nachweislich der Sphäre von MAXFIVE zuzurechnen ist. § 933b ABGB wird ausgeschlossen.
- 4.3. MAXFIVE haftet, aus welchem Rechtstitel auch immer, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige ihrer Bediensteten und/oder Erfüllungsgehilfen (§1313a ABGB) sowie auf Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen, sofern und insoweit möglich, beschränkt.
- 4.4. MAXFIVE haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Folge- und immaterielle Schäden, Reise- und Aufenthaltsspesen, Drittkosten (z.B. Assistenten, Visagisten, Modelle usw.) sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter. Des Weiteren haftet MAXFIVE nicht für geringfügige Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen, geringfügigen Einschränkungen der Anwendbarkeit der Waren und Geräte sowie für Mängel, die auf unrichtige und ungenaue Anweisungen/Angaben des KUNDEN zurückzuführen sind.
- 4.5. MAXFIVE haftet nicht für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, usw.), Produkte oder Requisiten und für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf unsachgemäße Handhabung, vorsätzliche Beschädigung, anormale Arbeitsbedingungen oder eigenmächtige Veränderungen durch den KUNDEN zurückzuführen sind.
- 4.6. Die Haftung von MAXFIVE ist der Höhe nach auf das vereinbarte Honorar beschränkt.
- 4.7. MAXFIVE wird sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren bemühen, dem KUNDEN schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihr erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
- 4.8. Der KUNDE trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Sphäre von MAXFIVE liegen, wie höherer Gewalt usw.
- 4.9. Der KUNDE haftet für sämtliche Schäden und/oder Verluste, die durch ihn, ihm zurechnende Dritte an vermieteten Gegenständen verursacht werden. Der KUNDE hält MAXFIVE diesbezüglich vollumfänglich schad- und klaglos.
- 4.10. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzrechte.
- 4.11. Alle Ansprüche gegen MAXFIVE sind vom KUNDEN schriftlich geltend zu machen und verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Leistungserbringungen von MAXFIVE.

5. Honorar

- 5.1. Das Honorar ist im konkreten Leistungsumfang gemäß Punkt 2.1. vereinbart. Mangels einem Angebot bzw. Offert steht MAXFIVE ein Honorar nach ihren jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar zu. Die Honorar- und Lizenzgebührenansprüche stehen unabhängig davon zu, ob das Material urheber- und/oder leistungsschutzrechtlich (noch) geschützt ist.
- 5.2. Sonstige, nicht im Honorar enthaltene, Kosten werden von MAXFIVE gesondert verrechnet.
- 5.3. Das Honorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie zuzüglich sonstiger Abgaben.
- 5.4. Der KUNDE ist zur Zurückbehaltung und/oder Aufrechnung nicht berechtigt, ausgenommen die Forderung des KUNDEN steht im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung von MAXFIVE und wurde entweder gerichtlich festgestellt oder von MAXFIVE anerkannt.
- 5.6. Im Falle von wesentlichen Erhöhungen der relevanten Preisdeterminanten, bspw. Rohmaterial, Nebenstoffe, Gehälter und andere Sozialkosten, Energiekosten, Steuern usw., ist MAXFIVE berechtigt, die Preise für alle Leistungen, die später als 30 Tage nach dem Stichtag der Preisänderung durchzuführen sind, entsprechend anzupassen. Im Falle von unvermeidlichen Preisänderungen von

weniger als 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und die Kosten können ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

6. Zahlungs- und Stornobedingungen

- 6.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind das Honorar sowie die gesonderten Kosten innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mittels Banküberweisung zur Zahlung fällig.
- 6.2. Im Falle einer Stornierung bzw. Verschiebung ist MAXFIVE berechtigt, die bis dahin angefallenen Fremdkosten zur Gänze, sowie zur Deckung ihres Aufwandes folgende Kosten in Rechnung zu stellen, unabhängig aus welchem Grund (d.h. gilt auch für Fälle der höheren Gewalt, etc.):
 - bei einem Rücktritt bis 40 Tage vor Leistungsbeginn: 30%
 - bei einem Rücktritt bis 30 Tage vor Leistungsbeginn: 40%
 - bei einem Rücktritt bis 15 Tage vor Leistungsbeginn: 50%
 - bei einem Rücktritt bis 7 Tage vor Leistungsbeginn: 80%
 - bei einem Rücktritt ab dem 6. Tag vor Leistungsbeginn: 100%
 - oder bei Nichtantritt 100%.
 - bei einem Rücktritt während der Aktion (vorzeitiger Abbruch): 100 %
- 6.3. Im Fall des Zahlungsverzugs gelten - unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche - die gesetzlichen Zinsen als vereinbart. Des Weiteren ist der KUNDE zum Ersatz von Mahn- und Inkassospesen verpflichtet.

7. Kündigung

- 7.1. MAXFIVE ist zur sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der KUNDE seinen Verpflichtungen trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

8. Geheimhaltung

- 8.1. MAXFIVE und der KUNDE verpflichten sich vertrauliche Informationen, die im Zuge der Vertragsabwicklung schriftlich, mündlich oder elektronisch offen gelegt werden vor unbefugtem Gebrauch zu schützen. Solche Informationen werden streng vertraulich behandelt und ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch zum Teil gegenüber einer anderen Person offengelegt oder anderweitig Dritten öffentlich zugänglich gemacht.

9. Datenschutz

- 9.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, zumutbare technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Daten der jeweils anderen Vertragspartei im Sinne des Datenschutzgesetzes zu schützen und verpflichten ihre Mitarbeiter/innen ausdrücklich zu Geheimhaltung der Daten im Sinne des jeweiligen Datenschutzgesetzes.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. MAXFIVE und der KUNDE verpflichten sich, allenfalls vorhandene Vertragslücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien zu schließen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der übrige Inhalt davon nicht berührt.
- 10.2. Neben diesen gegenständlichen AGB bestehen keine Nebenabreden.

- 10.3. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform – das gilt auch für das Abgehen des Schriftformerfordernisses.
- 10.4 Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und seinen Verweisungsnormen als vereinbart. Erfüllungsort ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, der Sitz von MAXFIVE. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wiener Neustadt (Österreich).
- 10.5 Die REWE Group hat einen Code of Conduct für Geschäftspartner aufgestellt, der in deutscher Sprache unter <https://rewe-group.com/de/supplier-code-of-conduct> und in englischer Sprache unter <https://rewe-group.com/en/supplier-code-of-conduct> verfügbar ist. Der KUNDE (ausgenommen er ist ein Verbraucher) als Geschäftspartner der REWE Group verpflichtet sich, diesem Code of Conduct Folge zu leisten und dafür Sorge zu tragen, dass diese Grundsätze auch seinen sämtlichen Organen und Mitarbeitern vermittelt und von ihnen befolgt werden. Der KUNDE verpflichtet sich zudem, die Grundsätze des REWE Code of Conducts und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen gegenüber seinen Zulieferern in angemessener Art und Weise zu adressieren. Es gelten jeweils die Grundsätze des Code of Conducts, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Bestellung unter den vorgenannten Links abrufbar gewesen sind, wobei es dem Kunden jederzeit freisteht, sich stattdessen auf eine neuere Fassung zu berufen.

MAXFIVE GmbH
IZ NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 16
2355 Wiener Neudorf
FN:373082a, LG Wiener Neustadt
UID: ATU66886417
DVR: 4011157